

	Tatbestand	Bemerkung	Quelle	
<b>Fütterung</b>		grundsätzlich Verboten	§ 33 Abs. 2	JWVG
<b>Fütterungs-konzeption</b>	Zeitpunkt	Wird in der Konzeption festgelegt	§ 4	JWVG DVO
	Abstand	Ab der ersten Bestückung der Fütterung gilt Jagdruhe im Radius von 300m bis Ende der Jagdzeit	§ 33 Abs. 3	JWVG
	Fütterungsmittel	Futtermittel müssen artgerecht sein und der natürlichen Äsung entsprechen	§ 3 Abs. 2	JWVG DVO
		Die Futtermittel dürfen durch andere Tierarten nicht oder nur in einem unschädlichen Umfang aufgenommen werden.	§ 3 Abs. 2	JWVG DVO
		Keine Ausbringung von Einrichtungen	§ 3 Abs. 2 Nr. 1	JWVG DVO
		Heu, Grünfuttersilage, Rüben, heimisches Frisch- und Fallobst, Obsttrester (max. 10% Hafer)	§ 3 Abs. 2 Nr. 2	
		Schwarzwild: Getreide einschließlich Mais	§ 3 Abs. 2 Nr. 3	JWVG DVO
	unzulässig	tierische Proteine, Erzeugnisse von Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere oder Erzeugnisse von Fischen oder Mischfuttermittel	§ 3 Abs. 2 Nr. 4	JWVG DVO
	Aufbruch	Darf von gesunden Tieren, welche im Jagdrevier erlegt wurden auch dort verwendet werden	§ 3 Abs. 2 Nr. 4	JWVG DVO
	Fläche	Zusammenschluss mehrerer Jagdreviere zu mindestens 1500 ha	§ 4 Abs. 2 Nr. 1	JWVG DVO
<b>Ablenk-fütterung</b>	Allgemein	Nur für Schwarzwild	§ 33 Abs. 2	JWVG
		Rechtliche Vorgaben siehe Fütterung		
<b>Kirrung</b>	Zeitpunkt	während der Jagdzeit	§ 33 Abs. 5	JWVG
	Futtermittel	siehe Fütterung		
	Ausbringensort	Die Kirrung von Schwarzwild außerhalb des Waldes ist verboten	§ 5 Abs. 2 Nr. 1	JWVG DVO
	Menge	<u>Wiederkäuendes Schalenwild:</u> nicht mehr als 10 Liter je Bejagungseinrichtung	§ 5 Abs. 2 Nr. 2	JWVG DVO
		<u>Schwarzwild:</u> nicht mehr als 1 Liter je Bejagungseinrichtung		
	Anzahl	<u>Schwarzwild:</u> je angefangene 50 ha Waldfläche nicht mehr als eine Kirrung (je JB min. 2 zulässig)	§ 5 Abs. 2 Nr. 3	JWVG DVO
	Füchse	Luderplätze: Lockmittel unzugänglich für Schwarzwild	§ 5 Abs. 2 Nr. 4	JWVG DVO
	Wildenten	Mehr als 1 Liter je Kirrung oder mehr Kirrungen als nötig	§ 5 Abs. 2 Nr. 5	JWVG DVO